

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0080/09-II / 2

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	09.02.2009
Ausschuss für Gesundheit und Soziales Kreistag	18.05.2009 22.06.2009
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	07.09.2009
Ausschuss für Gesundheit und Soziales Kreistag	07.06.2010 28.06.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: 2. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: 312 010 546 100 Aufwendungen
Produktkonto: 312 010 419 100 Ertrag

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Der Kreistag hat die Verwaltung mit Beschluss vom 28.04.2008 aufgefordert, die Handlungsempfehlung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 1. Oktober 2007 zu überprüfen, ggf. erforderliche Änderungen vorzunehmen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Landkreis ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 22 SGB II Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Er hat die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Teltow-Fläming (ARGE) übertragen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 27 SGB II bisher keinen Gebrauch gemacht. Deshalb sind die Landkreise als zuständige Leistungsträger derzeit selbst in der Pflicht, Maßstäbe für eine einheitliche Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten in ihrem Verantwortungsbereich festzulegen.

Infolge dessen handelt es sich bei der vorliegenden Handlungsempfehlung ausschließlich um eine Ermessensrichtlinie, die der internen Steuerung der Verwaltungstätigkeit dient aber keinesfalls eine Prüfung im Einzelfall entbehrlich macht.

Im Ergebnis der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 07. 11. 2006 , B 7bAS 18/06 R, B 7b AS 10/06 R, B 7b AS 2/05 R erfolgte im Landkreis Teltow-Fläming eine Mietpreisermittlung. In Auswertung der Daten wurden die Maßstäbe für die Angemessenheit einer Wohnung bzw. eines Eigenheimes den Gegebenheiten am örtlichen Wohnungsmarkt angepasst. Gemäß Urteil erfolgt die Entscheidung über die Angemessenheit der Unterkunftskosten nunmehr nach der sogenannten Produkttheorie. Danach ist zunächst die maßgebliche Größe der Unterkunft anhand der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus zu ermitteln. Dann ist der Wohnungsstandard festzustellen. Letztendlich kommt es darauf an, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist. Als Vergleichsmaßstab dient der Richtwert für die Miete am Wohnort gemäß S. 4 der Handlungsempfehlung.

Darüber hinaus haben in der vorliegenden Handlungsempfehlung weitere bisher ergangene höchstrichterliche Rechtsprechungen, Empfehlungen von Abgeordneten und Interessenverbänden und des Vereins für private und öffentliche Fürsorge sowie die Erfahrungen der ARGE im Ergebnis von Gerichtsverfahren Berücksichtigung gefunden. Neben der bereits dargestellten Produkttheorie sind hier insbesondere die neu aufgenommene Regelung zu den zwischen 1949 und 1990 errichteten und nunmehr modernisierten Wohnungen (S. 4 der Handlungsempfehlung) sowie die zum Teil geänderten Ausführungen zu den Kosten der Heizung (S. 6/7 der Handlungsempfehlung und die entsprechenden Anlagen) zu benennen.